

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatca Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **107 (2009)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Wir müssen nicht in erster Linie neue Gesetze und Raumkonzepte entwerfen, sondern den Vollzug des geltenden Rechtes verbessern.
2. Wenn ein grundlegend neues Raumplanungsgesetz heute in Angriff genommen wird, riskieren wir eine Vorlage, die schlechter ist und zu einem noch geringeren Grad vollzogen wird als das bestehende Gesetz. Ein neues Raumplanungsgesetz muss aber besser sein als das bestehende.
3. Es geht vor allem darum, den politischen Willen zu stärken. Dazu braucht es eine breite und anschauliche Informationskampagne über die Zusammenhänge zwischen Entscheiden, welche die Raumentwicklung betreffen, und deren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.
4. Die Behörden aller Stufen haben sich wieder vermehrt an den Zielen der Raumordnung Schweiz und den in Verfassung und Gesetz verbindlich vorgegebenen Zielen zu orientieren. Lokale oder Sonderinteressen sind diesen unterzuordnen.
5. Die Wirtschaftspolitik hat sich raumordnungspolitischen Zielen unterzuordnen und nicht umgekehrt.
6. Der Neue Finanzausgleich muss an die Sicherung von Raum und Landschaft inklusive ihrer Qualität gebunden sein.
7. Ein verbindliches Raumkonzept Schweiz und funktionale Räume, welche die Kantons Grenzen überschreiten,

sind erst sinnvoll, wenn die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften mit diesen Räumen in Übereinstimmung gebracht werden.

Hans Weiss
dipl. Kulturingenieur ETH
Gesellschaftsstrasse 14 A
CH-3012 Bern
hweiss@bluewin.ch

Preis-Sensation Topcon GRS-1

Referenznetz-Empfänger im Paketangebot

DGPS ± 30 cm
SFR. 9'999.-



PG-A1 inkl. RTK-Option
SFR. 12'000.-



brand NEU

RTK ± 1 cm
SFR. 21'999.-



FIELDWORK
Maschinenkontroll- und Vermessungssysteme AG
IHR  **TOPCON PARTNER IN DER SCHWEIZ**

CH-9320 Arbon
Weitegasse 6
Telefon +41 71 440 42 63
Telefax +41 71 440 42 67
www.fieldwork.ch
info@fieldwork.ch